



DFV-Bundesfachkongress 2018  
13. September 2018

Datenschutz in der Projekt- und Verbandsarbeit (DSGVO)  
Katharina Metz, LL.M.

## I. Anwendungsbereich der DSGVO

## II. Rechtsgrundlage für Datenverarbeitung und -weitergabe

## III. Sonstige Voraussetzungen

### Exkurs

## Veröffentlichung von Fotos im Internet oder in der Presse

# I. Anwendungsbereich der DSGVO

Gilt die DSGVO auch für die Feuerwehr?



Landesfeuerwehrverband

Berufsfeuerwehr



Wenn ich meine Mitgliederverwaltung nur analog mache,  
gilt für mich doch nicht die DSGVO!



Wahrscheinlich schon, denn

*„Diese Verordnung gilt für die ganz oder teilweise  
automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie  
für die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten,  
die in einem Dateisystem gespeichert sind  
oder gespeichert werden sollen.“*

Gilt die DSGVO immer vorrangig  
vor anderen Datenschutzgesetzen?



Daumenregel:  
Es gelten immer die strengsten Anforderungen!

## Was sind „personenbezogene Daten“ im Sinne der DSGVO?

 „personenbezogene Daten“

*alle Informationen, die sich auf eine identifizierte  
oder identifizierbare natürliche Person  
(im Folgenden „betroffene Person“) beziehen*

Also fallen Daten von Unternehmen nicht darunter?

Fallen eine E-Mailadresse oder eine IP-Adresse  
auch unter „personenbezogene Daten“?

Sind Fotos auch personenbezogene Daten?



## Und was sind „Sensible Daten“?

*Die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person ist untersagt.*

➔ Sonderregelungen in § 22 BDSG beachten

## Datenverarbeitung

Was ist eine Datenverarbeitung im Sinne der DSGVO?



*jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang  
oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten  
wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung  
oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung,  
die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung,  
den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung“*

## Weitergabe von Daten

- Rechtsgrundlage immer erforderlich
- Sondernormen für Übermittlung an Drittländer und internationale Organisationen

## II. Rechtsgrundlage für Datenverarbeitung und -weitergabe

Ist denn eine Datenverarbeitung und Datenweitergabe nur erlaubt, wenn ich eine Einwilligung habe?

➔ Nein, es gibt weitere Rechtsgrundlagen

Aber: Jeder Datenverarbeitungsvorgang ist einzeln zu betrachten

## 2. Art. 6 Abs. 1 DSGVO - Erläuterung

*Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:*

- a) Die betroffene Person hat ihre Einwilligung zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben;*
- b) die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen;*
- c) die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der der Verantwortliche unterliegt;*

## 2. Art. 6 Abs. 1 DSGVO - Erläuterung

*Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:*

*d) die Verarbeitung ist erforderlich, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen;*

*e) die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde;*

*f) die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.*

*Buchstabe f) gilt nicht für die von Behörden in Erfüllung ihrer Aufgaben vorgenommene Verarbeitung.*

## In Betracht kommen:

– lit. a)

– lit. b)

– lit. f)



## Die Einwilligung

Anforderungen gemäß Art. 7 DSGVO:

- in verständlicher und leicht zugänglicher Form
- in einer klaren und einfachen Sprache
- von anderen Sachverhalten klar zu unterscheiden

Nachweisbarkeit: Der Verantwortliche muss Einwilligung nachweisen können.  
Daher Schriftform empfehlenswert

Anders als bei anderen Rechtsgrundlagen hat die  
*„betroffene Person das Recht,  
ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen“*

Die betroffene Person wird vor Abgabe der Einwilligung  
hiervon in Kenntnis gesetzt.

Der Widerruf der Einwilligung muss so einfach  
wie die Erteilung der Einwilligung sein.

Und was gilt für Kinder und Jugendliche?

## III. Sonstige Voraussetzungen

Ist der Datenschutzbeauftragte  
der Verantwortliche im Sinne der DSGVO?

## Datenschutzbeauftragter

Ist in der Regel nicht personengleich mit der Verantwortlichen Stelle

Wann genau erforderlich?

➔ § 37 Abs. 1 DSGVO und §§ 37 ff. BDSG

Kann Datenschutzbeauftragter jeder werden?

Was ist zu tun bzw. zu beachten,  
wenn ein Datenschutzbeauftragter Pflicht ist?

## Verantwortliche Stelle / Verantwortlicher



*die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet; sind die Zwecke und Mittel dieser Verarbeitung durch das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten vorgegeben, so können der Verantwortliche beziehungsweise die bestimmten Kriterien seiner Benennung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten vorgesehen werden.“*

Rechtsgrundlage gefunden, alles schick?

## Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten

## Beispiel

Muster: Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeit bei Vereinen

Verantwortlicher: Freiwillige Feuerwehr e.V., Feuerwehrstraße 1, 11212 Feuerwehrstadt  
 Vorstand: Tim Test, geb. 1.12.1955  
 Kontaktdaten: Tel. 110112112, info@freiwilligefeuwehr.de, Web: www.freiwilligefeuwehr.de

Verarbeitungstätigkeit	Ansprechpartner	Datum der Einführung	Zwecke der Verarbeitung	Betroffene / Zielgruppe	Kategorie von personenbez. Daten	Besondere Daten?	Drittland-bezug	Löschfristen	Technische/organisatorische Maßnahmen
Mitgliederverwaltung	Name Tel. E-Mail	05.05.2018	Verwaltung der Vereinstätigkeit	Mitglieder	Kontodaten Name und Adressen Steuernummer Krankenversicherungsnummer Kennzahl für Sozialabgaben ggfs. Religionszugehörigkeit	im Einzelfall	nein	1 Jahr nach Beendigung der Mitgliedschaft	siehe TOMs
Betrieb der Webseite	Name Tel. E-Mail	25.05.2018	Marketing Außendarstellung	Webseitenbesucher	IP-Adressen	nein	nein	Sofort nach Verlassen der Webseite	HTTP-Verschlüsselung siehe Sicherheitskonzept
Beitragsverwaltung	Name Tel. E-Mail	16.02.2017	Vereinsfinanzierung	Mitglieder	Name, Bankverbindung		nein	10 Jahre	siehe TOMs
Veröffentlichung von Fotos von Mitgliedern auf der Webseite	Name Tel. E-Mail	25.05.2018	Marketing, Dokumentation und Außendarstellung	Mitglieder	Foto	nein	nein	Wenn Einwilligung widerrufen innerhalb von 7 Tagen	siehe TOMs
Veröffentlichung von Fotos von Mitarbeitern auf der Webseite	Name Tel. E-Mail	25.05.018	Marketing, Dokumentation und Außendarstellung	Mitarbeiter, Beschäftigte	Foto	nein	nein	Wenn Einwilligung widerrufen innerhalb von 7 Tagen	siehe TOMs
Lohnabrechnung	Name Tel. E-Mail	02.10.2015	Auszahlung der Löhne und Gehälter Abgabe von Sozialabgaben Abgabe von Steuern	Mitarbeiter, Beschäftigte		ja	nein	10 Jahre	siehe TOMs
...	Name Tel. E-Mail	...	...	...	...	...	...	...	siehe TOMs

Hinweis: Dies stellt nur ein Kurzmuster dar und soll den Beginn der Erstellung eines Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten erleichtern. Weitere Anforderungen finden Sie in Art. 30 DSGVO



## Technische und organisatorische Maßnahmen (TOMs)



*... diese Maßnahmen schließen gegebenenfalls unter anderem Folgendes ein:*

- a) die Pseudonymisierung und Verschlüsselung personenbezogener Daten;*
- b) die Fähigkeit, die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherzustellen;*
- c) die Fähigkeit, die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und den Zugang zu ihnen bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wiederherzustellen;*
- d) ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung.*

## Was heißt das konkret?

Notieren von Maßnahmen zu

- Zugangskontrolle
- Speicherkontrolle
- Passwortschutz und -sicherheit
  - Pseudonymisierung
  - Datenträgerkontrolle
    - Zugriffskontrolle
- Übertragungskontrolle
  - Transportkontrolle
  - usw.

## Informationspflichten – Datenschutzhinweise an den Betroffenen

Art. 13 DSGVO

Art. 14 DSGVO

– Wann informieren?

– Wie genau?

– In welcher Form?

## Auftragsdatenverarbeitung



*eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet.“*

➔ Vertrag zwischen Verantwortlichen und Auftragsdatenverarbeiter zwingend erforderlich

## Exkurs

# Veröffentlichung von Fotos im Internet oder in der Presse

Keine besonderen Regeln in der DSGVO dazu

Zu beachten sind insbesondere  
§ 22 und § 23 Kunsturhebergesetz (KUG)

## § 22 S. 1 und S. 2 KUG



*dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet  
oder öffentlich zur Schau gestellt werden.*

*Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür,  
daß er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt.*

## § 23 KUG

*(1) Ohne die nach § 22 erforderliche Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden:*

- 1. Bildnisse aus dem Bereiche der Zeitgeschichte;*
- 2. Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen;*
- 3. Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben;*
- 4. Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient.*

*(2) Die Befugnis erstreckt sich jedoch nicht auf eine Verbreitung und Schaustellung, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt wird.*



„Wenn mehr als zehn Personen abgebildet sind,  
kann man das Foto verwenden.“

Was ist mit Fotos vom Feuerwehreinsatz?

Was ist bei Veranstaltungen der Feuerwehr?

Reicht bei Veranstaltungen nicht  
ein allgemeiner Fotohinweis?

Fragen ?

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Katharina Metz, LL.M.

JAKOBYRECHTSANWÄLTE  
RECHTSANWÄLTE · NOTAR

Bei Fragen können Sie uns gerne direkt kontaktieren:

Jakoby Rechtsanwälte  
Schlüterstraße 37  
10629 Berlin  
Telefon 030/8803200  
[info@jakobyrechtsanwaelte.de](mailto:info@jakobyrechtsanwaelte.de)